

den. Es besteht ein wesensmäßiger Zusammenhang zwischen diesen Bestimmungen, weil die im Gesetz enthaltenen Regelungen über die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen darauf gerichtet sind, die Sicherheit aufrechtzuerhalten bzw. die Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

§ 5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung. Sie erfolgt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

1. Die Erziehung im Strafvollzug wird von den Erfordernissen zur Verwirklichung des im § 2 fixierten Zieles des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug bestimmt. Sie ist deutlicher Ausdruck der im strafzweck begründeten, notwendigen nachdrücklichen staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung auf den Straftäter (vgl. Art. 2 StGB) und der humanistischen Funktion des Vollzuges.

Mit den Bestimmungen von § 5 wird die Erziehung im Strafvollzug auf grundsätzliche Weise charakterisiert und ihre unmittelbare gesellschaftliche Bezogenheit verdeutlicht. Sie widerspiegeln die Anwendung genereller Gesetzmäßigkeiten und Erkenntnisse von der Entwicklung und Formung der Persönlichkeit unter sozialistischen Bedingungen. Die genannten Faktoren und Prinzipien stellen **Anforderungen** dar, die der Erziehung im Strafvollzug unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen für den Vollzug bestimmten Grundsätzen des Kap. I ihr spezifisches Gepräge verleihen.

2. Die Erziehung im Strafvollzug ist ein **komplexer und vielgestaltiger Prozeß**, der sich auf die Bewußtseinsentwicklung und die Charakterisierung der Strafgefangenen richtet und im Rahmen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gestalten ist. Er verläuft weder losgelöst noch außerhalb der Gesellschaft, sondern ist Teil der allgemeinen